Stadtverordnetenversammlung der
Landeshauptstadt Potsdam

Kleine Anfrage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

21/SVV/0260

Einreicher: Stadtverordneter Jäkel, Fraktion DIE LINKE öffentlich

Betreff:
Straßenreinigung- und Winterdienstgebühren Potsdam

Erstellungsdatum:	26.02.2021
Eingang Büro der SVV:	01.03.2021
weitergeleitet an das Büro OBM:	01.03.2021
Termin der Beantwortung:	22.03.2021
Terminverlängerung:	
Eingang der Beantwortung:	30.03.2021

Anlass des Auskunftsersuchens gem. § 29 Abs. 1 BbgKVerf.:

Der Eingabe einer Bürgerin aus Potsdam OT Grube zufolge wurden einer alleinerziehenden Mutter im Jahr 2021 insgesamt 1.151,70 Euro Gebühren für Straßenreinigung und Winterdienst in Rechnung gestellt. Das Grundstück dient zum großen Teil landwirtschaftlicher Nutzung. Diese Höhe der Gebühren stellt für die betroffene Familie einen ausgesprochenen Härtefall dar.

Darum bitte ich für diesen und ähnlich gelagerte Fälle um Beantwortung folgender Fragen:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Zu dem konkreten Vorgang kann im Rahmen der Anfrage keine Aussagen getroffen werden, da hier personen- und grundstücksbezogene Daten betroffen sind. Es erfolgt somit nur eine allgemeine Beantwortung.

1. **Kann die Stadt Potsdam in solchem berechtigten Einzelfall einen größeren Teil dieser Gebühr erlassen?**

 Bei Abgaben finden Vorschriften des § 222 Abgabenordnung über Stundung, Niederschlagung und Erlass auf Grund der §§ 1 und 12 KAG Bbg Anwendung. Die Aussetzung der Vollziehung richtet sich nach § 80 Abs. 4 VwGO. Im Rahmen der Festsetzung von öffentlichen Abgaben kann der Schuldner den Erlass beantragen. Das Verfahren ist in **Anlage 1** dargestellt.
 .

2. **Wie kann in den Gebührensatzungen ein Kappungsgrenze festgesetzt werden, die für derartige Fälle automatisch die Gebühren auf ein vertretbares Maß begrenzt?**

 Aus der Fragestellung kann nicht ermittelt werden, was mit Kappungsgrenze gemeint ist. Eine Satzungsregelung, die einen automatischen Erlass von Gebühren regelt ist unzulässig, da sie den gesetzlichen Regelungen des Kommunalabgabengesetzes Brandenburg widerspricht.

Unterschrift

3. **Ist es zutreffend, dass in Werder/Havel Straßenreinigung und Winterdienst zusammen in Reinigungsklasse A 0,77 €/Frontmeter und in Reinigungsklasse B nur 0,42 €/Frontmeter kosten?**

 Die Zuständigkeit für die Gebührenerhebung im Gebiet der Stadt Werder/Havel liegt nicht bei der Landeshauptstadt Potsdam, so dass zum Satzungsrecht und der Gebührenkalkulation keine Angaben gemacht werden können.

4. **Können Sie begründen, warum in Potsdam Grube bei vierwöchentlicher Reinigung und Winterdienst mit 6,98 €/Frontmeter das Neunfache an Gebühren berechnet werden muss im Vergleich zu Werder?**

 Die Kalkulation der Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren erfolgt auf Grundlage des Kommunalabgabengesetzes Brandenburg und des Brandenburgischen Straßengesetzes. Die Gebühr ist nach der Inanspruchnahme der Einrichtung oder Anlage zu bemessen. Zur aktuellen Kalkulation wird auf den Beschluss 19/SVV/1176 verwiesen. Die für die Kalkulation maßgeblichen Sachverhalte (Kosten, Maßstabseinheiten usw.) sind den Beschlussunterlagen zu entnehmen.

5. **Welche anderen Vorschläge zur Verringerung der Kosten können Sie unterbreiten?**

 Aus der Fragestellung kann nicht eindeutig abgeleitet werden, ob es um eine Verringerung des Aufwandes der Landeshauptstadt Potsdam für die beauftragten Leistungen Straßenreinigung und Winterdienst geht oder um die Kosten des Gebührenschuldners (somit um den unter 1. benannten Erlass).
 Insoweit die Kosten der beauftragten Leistungen gemeint sind, kann eine Reduzierung nur durch Verringerung der Leistungsmengen (z. B. kein Winterdienst und keine Straßenreinigung im Ortsteil Grube) oder der Qualität (z. B. Reinigungsturnus ändern) erreicht werden. Dies sollte jedoch unter dem Gesichtspunkt der Pflichtaufgaben der Landeshauptstadt als Straßenbaulastträge aus dem Brandenburgischen Straßengesetz zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit (im Winter) sowie Ordnung und Sauberkeit nicht angestrebt werden.
 Eine Kostenreduzierung für die Gebührenzahlerin kann nur über den formalen Weg des Erlasses erfolgen. Hierzu wurden die notwendigen Anforderungen bereits unter Frage 1 benannt.

Zuständigkeit: Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Umwelt